

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

08.10.2014

Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

1. Sofortige Beschwerde mit Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwältin Frau Bartels von der Staatsanwaltschaft Schwerin

2. ERWEITERUNG Strafantrag und Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwältin Frau Bartels von der Staatsanwaltschaft Schwerin

wegen

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung:
durch unbegründete Einstellung Ermittlungsverfahren gegen **Jens Trautmann** vom **06.10.2014** (private, nichtamtliche Postzustellung am **08.10.2014**)
Zeichen: 111 Js 16021/14

Im Verfahren weitere Aktenzeichen, Zeichen und Geschäftsnummern: AZ der Staatsanwaltschaft Schwerin Fall: 147 Js 17823/14112 Js 18790/13 + Zeichen Amtsgericht Schwerin: 36 Gs 1346/13 31 Nachfolgende AZ: Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13 weitere Aktenzeichen: 112 Js 18790/13 die private Geschäfts- Nummer des Amtsgericht Hagenow: 1 Cs 197/14 und AZ: 2 Zs 465/14 der Generalstaatsanwaltschaft Rostock

und damit offenkundig vorsätzliche Deckung folgender, komplexer, offenkundigen Straftatbestände:

Zu 1 Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige Hausdurchsuchung wegen fehlender Unterschrift auf den Durchsuchungsbeschuß vom Amtsgericht Schwerin = Verstoß gegen § 125 BGB, § 126 BGB. Dazu Verstoß gegen § 823 BGB respektive 839 BGB, weil ich am restriktiven Durchgriff gehindert bin.

Zu 2 Straftat gemäß § 241 StGB Bedrohung mittels Mord-Drohung bei der illegalen Hausdurchsuchung durch den Durchsuchungsbediensteten Herrn Trautmann mit sofortigen Erschießen ohne Vorwarnung!

Zu 3 Strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige Hausdurchsuchung mit Verstoß gegen § 126 BGB, § 823 BGB respektive 839 BGB. Weiter wurde der *Gewahrsamsinhaber* wurde zu keinen Zeitpunkt von den betr. Behörden um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht! 1.4 Verstoß gegen § 112 StGB, Rechtsmittel laut § 112 StPO wurde mir verwehrt, Verstoß Ausweisungspflicht: § 1 PersAuswG

Zu 4 Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung durch offenkundig vorsätzlichen Verstoß gegen § 108 StPO: Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO.

Zu 5 Falsche Verdächtigung § 164 StGB Unzulässigkeit der Verdächtigung und Beschuldigung seitens Staatsanwalt Herr Seifert angeblich illegaler öffentlicher Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen.

Zu 6 Wegen Verstoß gegen StPO § 160 Absatz 2:

Es wurde bis heute gemäß StPO § 160 Absatz 2 offenkundig vorsätzlich durch hartnäckige Ignoranz trotz aller Anzeigen und Beschwerden NICHT zu meiner Entlastung ermittelt. Es liegt ebenfalls Rechtsbeugung § 139 StGB vor.

Zu 7 § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung absolut notwendiger Ermittlungen des im Verfahren angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist Strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 8 Unterschlagung § 246 StGB durch unberechtigt unbegründet unverhältnismäßig langen monatelangen Einbehalt meines PC/ Rechners Microstar- S/N: 1864501 0020453, IGNORANZ aller meiner Beschwerde- Schreiben in der Sache. 17.02.2014. Damit ist der Straftatbestand der Unterschlagung erfüllt.

In Folge Sabotage und Behinderung diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin, OLG Rostock, Staatsanwaltschaften Schwerin, Brandenburg, Sozialgericht Schwerin und weitere bundesweite Behördenvorgänge meiner Person.

Zu 9 Strafbarer Versuch der illegalen Zwangspsychiatisierung durch Herrn Staatsanwalt Seifert aus offenkundig politisch motivierten Gründen um mich als politisch unbequemen Menschen mittels eig. Machtmißbrauch, Justizwillkür und Amtsmißbrauch auszuschalten. Alle Anträge auf Herausgabe des Gutachtens wurden bis heute durch Staatsanwaltschaft Schwerin – Herr

Staatsanwalt Seifert hartnäckig ignoriert. Zeugnis Dr. Wegner Lüneburg

Zu 10 Es besteht offenkundige Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin - speziell Herr Staatsanwalt Seifert und auch vom Land- und Amtsgericht Schwerin durch Verdacht auf interne Dienstschulungen/ Weisungen zum Umgang mit Beschwerdeführenden Bürgern durch den BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* und der Innenministerien der BRD- Bundesländer. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 11: Androhung des Mordes seitens Herr Trautmann vor! Strafbar nach § 126 StGB.

Zu 12 Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Rechtsbeugung/ Rechtsbruch durch illegale Aktion in der Staatenlosigkeit, Verdacht der Korruption, Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 13 Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale strafbewehrte Weiterführung **nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.**

und aller in Frage kommender anderer Delikte.

Vorab wird festgestellt und Klärung gefordert:

Oberstaatsanwältin Frau Bartels ist befangen weil am 02.10.2014 gegen deren Person eine Strafanzeige und Strafantrag wegen Strafvereitelung im Amt § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: gestellt worden ist.

Der Einstellungsbescheid ist schon daher nicht rechtsgültig und zu verwerfen.

Was die vorgeschobene, angebliche nebulöse Fristbehauptung angeht so kann eine Straftat auch nach späterer Kenntnisnahme angezeigt werden. Das Beschwerdeverfahren wurde bereits ab Januar 2014 begonnen. Im Zuge dessen sind mir die Vorgänge hinsichtlich der Strafbarkeit erst später bekannt und bewußt geworden, zumal mich der Vorfall traumatisiert hat.

Die befangene Oberstaatsanwältin Frau Bartels versucht offenkundig hier das Verfahren zu blockieren, auszubremsen um ihre Kollegen zu schützen. Was die Androhung der sofortigen Erschießung ohne Vorwarnung angeht, wird festgestellt, dass ich von Anfang an völlig friedfertig und kooperativ in Erscheinung getreten bin. Außerdem habe ich allen Anweisungen widerspruchlos Folge geleistet. Das wurde mir von allen Bediensteten ausdrücklich bestätigt und als besonders positiv bewertet. Ich war auch nicht wütend sondern schockiert zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung. Es lag zu keinen Zeitpunkt ein Anlaß zu so einer menschenverachtenden, unwürdigen und grundrechteverletzenden Extremmaßnahme vor. Entgegen der Schutzbehauptung von Frau Bartels hatte Herr Jens Trautmann die nötige Morddrohung ausgestoßen ohne auf ev. Missverständnisse o. ä. hinzuweisen. Frau Bartels tätig in Ihren Schreiben nur SCHUTZBEHAUPTUNGEN zur Deckung ihrer untergebenen Kollegen. Hier versucht die befangene Oberstaatsanwältin Frau Bartels mich mit einer schon kriminellen fantastischen Unterstellung völlig unbegründet als gefährlich zu verunglimpfen, zu dämonisieren und zu kriminalisieren. Herr Jens Trautmann hat mir und dem Zeugen Helmut Buschujew selbst ausgeführt dass man ihn und seine Kollegen vorher gegen meine Person eingeschworen hatte. Offenkundig war das die Hauptursache des maßlos unverhältnismäßigen und übersteigerten Fehlverhaltens der Bediensteten. Es gilt daher auch zu ermitteln inwieweit hier der BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* involviert war.

Frage: Seit wann dürfen in der staatlosen BRD ohne Vorwarnung und ausreichende Begründung Menschen einfach mal so erschossen werden? Verweis Scharfschaltung der im Lissabon- Vertrag beschlossenen EU- Todesstrafe NATO- Bündnisfall ab 11.09.2001. Ich bitte um den Nachweis der gesetzlichen Grundlage und die Klärung insbesondere bzgl. meiner Person. Es liegt definitiv die Androhung des Mordes seitens Herr Trautmann vor! Strafbar nach § 126 StGB; was hiermit erweiternd strafangezeigt wird.

Frau Astrid Schmeichel kann es deshalb nicht bestätigen weil sie als

1. befreundete Kollegin befangen ist und
2. NICHT anwesend war, als Herr Trautmann diese Bedrohung mir gegenüber im Beisein von der Zeugin Frau Anke Hoffmann ausgestoßen hatte. Zu bedenken ist, dass Herr Trautmann zu dem Zeitpunkt ein T- Shirt mit einem anstößigen Baphomet - Rinderschädel trug, dazu verwahrlost und ungepflegt in Erscheinung getreten war. Zottelige, lange Haare und schlampige Freizeitkleidung. Im übrigen wird festgestellt das alle Personen in ziviler Freizeitkleidung auftraten und bis auf Schmeichel sich nicht ausgewiesen hatten. ES besteht daher dringender Verdacht das dies eine PRIVATAKTZION des Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz* gewesen war, welcher auch seine Mitarbeiter dabei hatte- was zu klären ist. Die von Frau Bartels angegebene angebliche *Vielzahl an Waffen* wird als haltlose Behauptung zurückgewiesen da es sich um harmlose Dekorationsstücke / Sammlergegenstände handelt. Mein gesamter Haushalt ist ein Sammler-Antiquitätenhaushalt! Frau Schmeichel hatte mir und Frau Hoffmann gegenüber festgestellt - Zitat: „ So behutsam und vorsichtig wie heute bei Ihnen, habe ich eine Hausdurchsuchung noch nicht gesehen.“

Frage: Wird bei anderen Hausdurchsuchungen rabiat vorgegangen?

Weiter wird festgestellt, dass es bei der illegalen Hausdurchsuchung zu erheblichen Verunreinigungen und Beschädigungen in Form

von Schrammen meiner Fußböden durch verschmutzte Straßenschuhe gekommen ist.
Der Schaden wird der verursachenden Behörde Staatsanwaltschaft Schwerin gesondert in Rechnung gestellt.

Es ist eine dreiste Lüge wenn Frau Bartels in Ihren o. g. Schreiben eine angebliche Vielzahl von angeblichen *Waffen* aufführt, aber die Androhung VOR Beginn der Hausdurchsuchung völlig unbegründet vor der Haustür auf der Straße von Herr Trautmann ausgestoßen worden ist! Außerdem lagen zu keinen Zeitpunkt missverständliche Handlungen seitens meiner Person vor! Dazu aber eindeutig falsche Einschätzungen auch durch interne Dienstanweisungen seitens Herr Trautmann gegenüber meiner Person vor. Herr Trautmann hat das gegenüber mir und dem Zeugen Helmut Buschujew im Rahmen einer PC- Übergabe des „PC Deluxe silber“ eindeutig eingeräumt und bestätigt! Der Zeuge Herr Helmut Buschujew ist dazu ebenfalls zu befragen. Auch hier versucht die befangene Oberstaatsanwältin Frau Bartels meine Person auch noch zusätzlich zu kriminalisieren und die Kollegen zu decken. Es liegt zudem gegen meine Person falsche Verdächtigung vor- § 164 StGB. Zeugen wurden bis heute dazu nicht befragt obwohl vom LKA Schwerin ausdrücklich zugesichert: Die Zeugen Frau Hoffmann und Herr Buschujew waren bei meiner Zeugenvernehmung vor Ort bei der Polizei in Schwerin, wurden aber mangels Zeit nicht mehr verhört, aber Frau Hoffmann und Herrn Buschujew wurde in meinen Beisein ausdrücklich und wiederholt von der Kriminalobermeisterin Frau Astrid Grambow zugesichert, dass sie per Post ein Fragenkatalog zugesandt bekommt. Dieser wurde den Zeugen bis heute nicht zugestellt noch eine Vorladung zur Zeugenvernehmung getätigt. Verweis Zeugen Frau Anke Hoffmann und Herr Helmut Buschujew. Die Zeugen sind definitiv anzuhören, was hiermit beantragend gefordert wird.

Der Hausfriedensbruch besteht definitiv schon deshalb weil der richterliche Beschluß von Richter Aschoff mangels Unterschrift des Richters Aschoff rechtsungültig ist. Die Rechtsprechung wurde dazu bereits mitgeteilt.

Weiterhin wurde illegal und dem Durchsuchungsbeschluß vom Richter Aschoff zuwiderlaufend (Verweis Wortlaut im Durchsuchungsbeschluß) ein Sprengstoffspürhund vorgeschickt und vorrangig- zielgerichtet nach Waffen, Munition und Sprengstoff gesucht. Dabei wurde alles – auch das Grundstück stundenlang bis zum frühen Nachmittag abgesucht!
Verstoß gegen § 108 StGB VI. Zufallsfunde. Schon dadurch ist die Hausdurchsuchung unzulässig und illegal erfolgt. Der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs ist auch damit ebenfalls erfüllt.

Alle o.g. Beschwerdepunkte wurden von Frau Bartels nicht berücksichtigt. Es liegt damit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Grundrechteverletzung durch die befangene Frau Bartels vor. Außerdem deckt Frau Bartels alle in diesen Schreiben aufgeführten Straftatbestände.

Strafbar nach § 258a StGB Stravereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung, was hiermit erneut angezeigt bekräftigt wird.

Es liegt hiermit eindeutig Korruptionsverdacht und Vetternwirtschaft vor. Daher ist das Verfahren der Staatsanwaltschaft Schwerin zu entziehen und eine unabhängige Justizstelle zwecks Klärung zu beauftragen!

Es wird auf den Tenor aus meinen Strafantrag vom 01.06.2014 gegen Herr Seifert und Oberstaatsanwältin Frau Bartels **vom** verwiesen. Die Ermittlungseinstellung ist völlig

unzureichend begründet, weil Frau Bartels folgende Beschwerdepunkte völlig ignoriert hat:

Dezidierte Wiederholung der ignorierten Punkte:

1.1.

Der Hausdurchsuchungsbeschluß wurde mir über Frau Astrid Schmeichel vom verantwortlichen Richter Aschoff vom AG Schwerin NICHT unterschrieben an mich ausgehändigt. Damit ist der Durchsuchungsbeschluß formell schon laut BGB gesetzlich ungültig und die Hausdurchsuchung letztlich illegal erfolgt.

Verweis: „Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 1 - Allgemeiner Teil (§§ 1 - 240)

Abschnitt 3 - Rechtsgeschäfte (§§ 104 - 185)

Titel 2 - Willenserklärung (§§ 116 - 144)

§ 126

Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 125

Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Im VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) findet man hierzu in §37 Abs.3 folgendes:

(2) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.

Durch den Abs.5 desselben Gesetzes entzieht sich der Absender seiner persönlichen Verantwortung, hier heißt es nämlich:

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.“

Somit kollidiert Abs.5 des VwVfG mit dem BGB, das jedoch ranghöheres Recht darstellt. Damit ist das BGB vorrangig!

Verweis: Zivilprozessordnung ZPO

Buch 2 - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 253 - 510c)

Abschnitt 1 - Verfahren vor den Landgerichten (§§ 253 - 494a)

Titel 2 - Urteil (§§ 300 - 329)

§ 315

Unterschrift der Richter

(1) Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(2) Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von den Richtern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder der Zustellung nach § 310 Abs. 3 zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Werden die Prozessakten elektronisch geführt, hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den Vermerk in einem gesonderten Dokument festzuhalten. Das Dokument ist mit dem Urteil untrennbar zu verbinden.

Fassung aufgrund des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG) vom 22.03.2005 (PDF-Format BGBl. I S. 837) m.W.v. 01.04.2005.

Rechtsprechung zu § 315 ZPO

233 Entscheidungen zu § 315 ZPO in unserer Datenbank. Die relevantesten 10:

BGH, 31.10.2012 - III ZR 285/12

Verfahrensrecht - Verkündetes Urteil wird nicht zugestellt: Was ist zu beachten?

BGH, 29.11.2013 - BLw 4/12

Prozessuales - Zulässigkeit der Telefonkonferenz!

OLG Brandenburg, 21.04.2010 - 3 U 75/09

Anforderungen an die Form eines Urteils; Verlängerung des Mietverhältnisses durch ...

BAG, 03.03.2010 - 4 AZB 23/09

Verhinderung eines Richters an der Unterschriftsleistung - Vorliegen eines ...

BAG, 17.08.1999 - 3 AZR 526/97

Verspätete Urteilsabsetzung - Unterschriftersetzung durch Verhinderungsvermerk

BGH, 16.10.2006 - II ZR 101/05

Verfahrensrecht - Fehlende Unterschrift unter Protokollurteil: Revisionsgrund!

OLG München, 08.03.2001 - 1 U 4646/00

LAG München, 02.02.2011 - 11 Sa 343/08

Nichtigkeitsklage

BPatG, 25.11.2013 - 35 W (pat) 421/12

Verweis:

Aktueller Präzedenzfall – OLG Dresden weist Beschwerde von Staatsanwaltschaft wegen fehlender Unterschrift zurück!

Dagegen verstößt rechtoffenkundig der betr. Beschluß von Richter Aschoff vom AG Schwerin 36 Gs 1346/13 + 112 Js 18790/13.

Desweiteren wird festgestellt:

Durch die Nichtunterzeichnung des Durchsuchungsbeschlusses vom Amtsgericht Schwerin wurde mir der Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB verwehrt. Das ist eine Grundrechteverletzung.

1.2 Meine Person wurde als der *Gewahrsamsinhaber* zu keinen Zeitpunkt von den betr. Behörden und Durchsuchungsbediensteten um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - ersucht! Ich wurde zu keinen Zeitpunkt um freiwillige Herausgabe der Computer und Speichermedien seitens der Ermittlungsorgane ersucht. Damit ist auch die Verhältnismäßigkeit verletzt und es liegt durch Verstoß gegen die gesetzliche Norm und wiederum Grundrechteverletzung vor.

1.3 Es wird festgestellt:

Verstoß gegen § 112 StPO Rechtsmittel: Laut § 112 StPO wurde mir als der *Gewahrsamsinhaber* verwehrt.

1.4 Es wird festgestellt:

Verstoß Ausweispflicht: § 1 PersAuswG

Die durchsuchenden Zivil- Bediensteten haben sich trotz Aufforderung bis auf Frau Astrid Schmeichel NICHT ausgewiesen. Zwecks weiterer Verfolgung fordere ich Sie auf mir die Namen aller beteiligten Bediensteten zu nennen. Es geht dabei auch zu klären ob der BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* mit dabei gewesen ist. Es liegt Verstoß Ausweispflicht: § 1 PersAuswG vor.

Zu 2 Es wird festgestellt:

Es liegt Straftat gemäß § 241 StGB Bedrohung durch die Mord- Drohung bei der illegalen Hausdurchsuchung durch den Durchsuchungsbediensteten Herrn Trautmann mit sofortigen Erschießen ohne Vorwarnung vor!

Herr Jens Trautmann tätigte mit dem überfallartigen Beginn der Hausdurchsuchung folgenden Ausspruch zu meiner Person im Beisein von Frau Hoffmann – Zitat: „Wenn sie eine falsche Bewegung machen oder irgendeine Schublade öffnen

werden ich sie ohne Vorwarnung sofort erschießen.“

Zu 3 Es wird festgestellt:

Es liegt strafbare Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 Grundgesetz durch unzulässige Hausdurchsuchung mit Verstoß gegen § 126 BGB, § 823 BGB respektive 839 BGB vor.

Ich wurde mit der frühmorgentlichen Hausdurchsuchungsaktion einfach überrumpelt- was allein schon recht- und sittenwidrig ist.

Zu 4 Es wird festgestellt:

Unzulässigkeit der Hausdurchsuchung Verstoß gegen § 108 StPO: Die Zielgerichtete Suche nach Waffen, Munition & Sprengstoffe mit Einsatz eines Sprengstoffspürhundes verstößt gegen § 108 StPO, weil gezielt nach Waffen, Sprengstoff und Munition gesucht worden ist, die man in meinen Besitz von vornherein vermutete und ausdrücklich NICHT Gegenstand des betr. Gerichtsbeschlusses waren:

Der Durchsuchungsbedienstete Herr Trautmann hat mir den illegalen Sprengstoffspürhundeinsatz damit *begründet*, *Verdacht auf „Sprengfallen“ zu besitzen* und tätigte Aussprüche wie Zitat: „*Ich sage nur Stuttgart! Syrien*“ (gemeint ist mit Stuttgart ein anderes Strafverfahren, was im Tatvorwurf nicht Herrn Klasen betraf, sondern **Herrn André Gießbach**) Schon damit ist die Hausdurchsuchung als völlig unzulässig erfolgt und zurück zuweisen.

Quellverweis: http://heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/strpr/14_durchsuchung

Auszug:

„VI. Zufallsfunde, § 108 StPO

Sofern bei der Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).“

Prof. Dr. Bernd Heinrich/Dr. Tobias Reinbacher Stand: 14. Juli 2010

**Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 14
Durchsuchung, §§ 102 ff. stopp**

I. Allgemeines und Systematik: Die Durchsuchung, geregelt in den §§ 102-108, 110 StPO, stellt eine **strafprozessuale Zwangsmaßnahme** (vgl.

Arbeitsblatt Nr. 12) dar. Sie ist regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage

zu stellen sind. Von ihren Voraussetzungen her zu unterscheiden sind die Durchsuchung beim Verdächtigen (§ 102 StPO) und die Durchsuchung bei anderen Personen (§ 103 StPO). Wie stets bei Grundrechtseingriffen ist in beiden Fällen – als ungeschriebene Voraussetzung –

der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

II. Begriff: Unter einer Durchsuchung versteht man das gezielte Suchen nach Personen, Beweismitteln oder Gegenständen, die als Einziehungs- oder

Verfallsobjekte (vgl. Verweisung in § 111b IV StPO) in Betracht kommen. Objekt einer Durchsuchung können a) Wohnungen, b) andere Räumlichkeiten,

c) bewegliche Sachen oder d) auch Personen sein.

III. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO

Beim Verdächtigen darf eine Durchsuchung sowohl a) zum Zweck seiner **Ergreifung** (Ergreifungsdurchsuchung) als auch b) zur **Beweissicherung**

(Ermittlungsdurchsuchung) durchgeführt werden. Dagegen ist eine Durchsuchung, die lediglich der **Ausforschung** dient, unzulässig. Die Durchsuchung

kann sich auf seine **Wohnung** oder andere Räume, seine **Sachen** sowie seine **Person** erstrecken. Durchsuchungsobjekt sind dabei diejenigen

beweglichen Sachen (vgl. oben II c), die dem Verdächtigen „gehören“, d.h. hier: wenigstens in seinem (Mit-)Gewahrsam stehen. Im Hinblick auf die

Durchsuchung der Person (vgl. oben II d) ist sowohl die Durchsuchung **am Körper** (worunter auch die „natürlichen“

Körperöffnungen, z.B. die

Mundhöhle fallen) als auch der sich am Körper befindlichen **Kleidung** zulässig. Nicht erfasst ist die Durchsuchung **im Körper** (hier gelten die strengereren

Vorschriften über die körperliche Durchsuchung, §§ 81a ff. StPO; vgl. Arbeitsblatt Nr. 16). Zulässig ist die Durchsuchung bereits dann, wenn

die **Vermutung** besteht, dass sie zur Auffindung des Verdächtigen oder von Beweismitteln etc. führt.

IV. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO

Bei anderen Personen ist das Ziel der Durchsuchung beschränkt auf a) die Durchsuchung zur **Ergreifung des Beschuldigten** (beschränkte Ergreifungsdurchsuchung) und b) die Durchsuchung zum Auffinden **bestimmter Gegenstände und Spuren** (beschränkte Ermittlungsdurchsuchung). Erfasst ist in § 103 StPO ausdrücklich nur die **Durchsuchung von Räumlichkeiten**. Fraglich ist daher, ob auch

Personendurchsuchungen zulässig

sind. Die h.M. bejaht dies auf Grund eines Erst-Recht-Schlusses zu § 81c StPO: Wenn sogar die weiter gehende körperliche Untersuchung zulässig

ist, so muss erst recht die mildere Maßnahme der Durchsuchung gestattet sein. Weitere Voraussetzung ist aber, dass **konkrete Tatsachen** (d.h. anders

als bei der Durchsuchung des Verdächtigen nicht nur bloße Vermutungen) vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung

des Beschuldigten oder des gesuchten Gegenstandes in den Räumlichkeiten der betreffenden Person führt. Die bloße „Aussicht“, beweisrelevantes

Material zu finden, genügt also nicht. § 103 I 2 StPO erlaubt im Rahmen der Aufklärung von Straftaten nach den §§ 129a, b StGB (Terrorismus)

ferner die Durchsuchung eines gesamten Gebäudes, sofern auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in diesem Gebäude

aufhält. Unter einem Gebäude ist eine räumlich abgegrenzte, selbstständige bauliche Einheit zu verstehen, die mehrere Wohnungen oder sonstige

Räumlichkeiten umfassen kann.

V. Durchsuchungsverbote

§§ 102 ff. StPO enthalten keine den §§ 52 ff., 97 StPO entsprechenden Durchsuchungsverbote. Insofern ist auch eine Durchsuchung bei zeugnisverweigerungsberechtigten

Personen zulässig. Allerdings ist eine Durchsuchung nach erkennbar **beschlagnahmefreien Gegenständen** (§ 97 StPO) unzulässig.

Die **nächtliche Hausdurchsuchung** ist nur unter den Voraussetzungen des § 104 StPO gestattet: bei Verfolgung auf frischer Tat, bei Gefahr

in Verzug oder wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

VI. Zufallsfunde, § 108 StPO

Sofern bei der Durchsuchung **Gegenstände gefunden werden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf eine andere Tat**

hindeuten (Zufallsfunde), können diese einstweilen in Beschlag genommen werden (§ 108 StPO). Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Beschlagnahmeverbot

bzgl. der gefundenen Sache besteht oder wenn die Beamten gezielt nach den Gegenständen gesucht haben, um sie dann als Zufallsfunde auszugeben (Umgehungsgedanke).

VII. Verfahren, § 105 StPO

Zuständig für die Anordnung einer Durchsuchung ist grundsätzlich der **Richter** (§ 105 I StPO), bei Gefahr im Verzug sind auch die **StA** und ihre

Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Anordnung befugt. Letztere aber nur, wenn es sich **nicht** um eine Durchsuchung nach § 103 I 2 StPO (terroristische

Straftaten) handelt. An die Annahme einer **Gefahr im Verzug** sind **strenge** Anforderungen zu stellen (**BVerfGE 103, 142**). Aus der Begründung

muss erkennbar sein, dass Versuche unternommen wurden, den Richter zu erreichen. Der Beschluss selbst muss **ausreichend bestimmt**

sein und tritt spätestens mit Ablauf eines halben Jahres außer Kraft, wenn er bis dahin nicht umgesetzt wurde.

Es ist sehr **str.**, ob aus dem **Verstoß gegen den Richtervorbehalt** ein **Verwertungsverbot** erwächst. Die Rechtsprechung lehnte dies früher ab,

erkennt nun aber in verschiedenen Fällen ein Verwertungsverbot an, so etwa bei **absichtlicher oder grob willkürlicher Umgehung (BGHSt 51, 285)**. Das **OLG Hamm NSTz 2010, 165**, nahm ein Verwertungsverbot wegen Umgehung der richterlichen Anordnung an, weil zur

Nachtzeit kein richterlicher Notdienst eingerichtet war; hierin lag ein organisatorischer Mangel, weil Ermittlungsmaßnahmen zur Nachtzeit in diesem

LG-Bezirk häufig vorkommen. Fraglich ist ferner, ob hinsichtlich des Verwertungsverbots die „Widerspruchslösung“ des BGH gilt (offen gelassen in

BGHSt 51, 285).

Literatur/Lehrbücher: *Beulke*, StPO, § 12 XI; *Roxin*, StPO, § 35; *Volk*, StPO, § 10 IV Nr. 10.

Literatur/Aufsätze: *Baier*, Dokumentation der richterlichen Durchsuchungsanordnung, JA 2005, 572; *Daleman/Heuchemer*,

Verwertungsverbot für die Beweisergebnisse

rechtswidriger Hausdurchsuchungen?, JA 2003, 430; *Jahn*, Zur Konkretisierung und Begründung des Verdachts zur Rechtfertigung einer

Wohnungsdurchsuchung, JuS 2006, 946; *ders.*, Unzulässigkeit von „Durchsuchungshaft“, JuS 2008, 649; *ders.*, Strafprozessrecht: Verstoß gegen

Richtervorbehalt, JuS 2010, 83; *Jahn/Eckhardt*, Überprüfung nichtrichterlich angeordneter abgeschlossener Durchsuchungen, JA 1999, 748; *Kassing*,

Die Verwertbarkeit von Beweisen bei Verstoß gegen § 105 I 1 StPO, JuS 2004, 675; *Kropp*, Der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss,

JA 2003, 688; *Lepsius*, Die Unverletzlichkeit der Wohnung bei Gefahr in Verzug, JURA 2002, 259; *Ostendorf/Brüning*, Die gerichtliche

Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von „Gefahr in Verzug“, JuS 2001, 1063; *Sachs*, Wohnungsdurchsuchung ohne richterliche Anordnung,

JuS 2005, 742; *Schroeder*, Die Durchsuchung im Strafprozess, JuS 2004, 858; *Sommermeier*, Die materiellen und formellen Voraussetzungen

der strafprozessualen Hausdurchsuchung, JURA 1992, 449.

Rechtsprechung: BVerfGE 96, 44 – Praxisräume (Verfallsdatum des Durchsuchungsbeschlusses); **BVerfGE 103, 142** – Durchsuchung (strenge Voraussetzungen für Gefahr im Verzug); **BGHSt 51, 285** – Durchsuchung (Absichtliche oder willkürliche Umgehung des Richtervorbehalts); **BGH StV 2002, 62**

– Nichtverdächtiger („konkrete Tatsachen“ i.S.d. § 103 StPO); **OLG Celle NStZ 1998, 87** – Mundhöhle (gewaltsames Öffnen der Mundhöhle);

OLG Hamm StV 2007, 69 – Lampenladen (offensichtliche Rechtswidrigkeit der polizeilichen Anordnung und Beweisverwertungsverbot); **OLG**

Hamm NStZ 2010, 167 – richterlicher Notdienst (Verwertungsverbot wegen Umgehung des Richtervorbehalts).

Die betreffenden Sammlungsgegenstände des Sammlers historischer Gegenstände Rüdiger Klasen sind unbrauchbarer Kriegsschrott/ Dekorationsgegenstände und verstoßen nicht gegen das alliierte Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. das Waffengesetz. Die Gegenstände stellen für weitere Ermittlungen keine Bedeutung dar. Auch die Verhältnismäßigkeit ist hierbei nicht gewahrt und steht in keinen angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und des gegen den Beschwerdeführers bestehenden Tatverdachts.

Sollten bei Einzelteilen dennoch irgendwelche Bedenken/ Einwände seitens des zust. LKA bestehen sind diese sofort dezidiert beweiskräftig untersucht darzulegen.

Ggfs. wird eine Nachprüfung durch das übergeordnete BKA in Erwägung in Betracht gezogen.

Das hat zur Folge, dass diese sog. Zufallsfunde nicht herangezogen werden können.

Der Vorgang stellt eine nicht zu rechtfertigende Grundrechtsverletzung nach Grundgesetz Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz dar.

Es wird festgestellt:

Ich als **Gewahrsamsinhaber** wurde zu keinen Zeitpunkt auch hierbei um die freiwillige Herausgabe von Gegenständen – gleich welcher Art - **ersucht!** Die Unterstellung es handelt sich um einen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. Waffengesetz ist anhand der völlig unbrauchbaren historischen Fragmente und Sammlungshandhabung **unhaltbar.** Weil mir ausdrücklich das Fotografieren der beschlagnahmten Waffenteile durch Herr Trautmann und Frau Astrid Schmeichel **VOR ORT** verboten worden ist, besteht ausdrücklich der Verdacht nachträglicher Manipulation- zumal diese gesamte Aktion von Zivilpersonen (Bundesamt für Verfassungsschutz??? offenkundig aus politisch motivierten Gründen erfolgt ist. Da sich diese Zivilpersonen bis auf Frau Astrid Schmeichel und Herr Trautmann weder vorgestellt noch ausgewiesen haben besteht auch der begründete Verdacht das es sich hierbei um eine private **AKTION DES BRD-INLANDSGHEIMDIENSTES *VERFASSUNGSSCHUTZ*** gehandelt haben könnte, was zu untersuchen und zweifelsfrei zu klären ist. Ich fordere daher die Herausgabe der Namen aller an der illegalen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme beteiligten Zivilpersonen/ Privatpersonen.

Die Herausgabe meines persönlichen Sammlungseigentums wird von mir ausdrücklich bestanden und hat daher umgehend zu erfolgen.

Zu 5 Es wird festgestellt:

Falsche Verdächtigung § 164 StGB durch Beschuldigung angeblich illegaler öffentlicher Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen:

Verweis: Die Hausdurchsuchung fand wegen Zitat aus Beschluß vom Richter Aschoff AG Schwerin: „Beschuldigte ist nach bisherigen Ermittlungen verdächtig in 19243 Püttelkow seit dem 01.07.2013 durch 5 Straftaten Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen öffentlich verwendet zu haben, indem...“

Das Amtsgericht Schwerin haben durch die Richterin Philipps und das Landgericht Schwerin bis heute den umfassend vorgetragene Beschwerden NICHT abgeholfen und damit festgelegt, dass die beschlagnahmten Gegenstände weiterhin in Gewahrsam der Behörden verbleiben sollen. Auf meine letzten Beschwerden an das AG Schwerin und das LG Schwerin wurde NICHT reagiert! Die Beschlüsse der Gerichte sind ebenfalls nicht unterschrieben was ein Verstoß gegen BGB §126 darstellt. Die Beschlüsse sind schon daher rechtsunwirksam.

Ich weise diese grundrechteverletzenden Beschlüsse erneut zurück und trage dazu folgende Begründung vor:

Der Sachverhalt im vorgehen einer strafbaren Handlung gemäß § 86a StGB wird folgendes festgestellt:

Die Verwendung der „Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen“ trifft hier nicht zu und die Hausdurchsuchung ist völlig überzogen durchgeführt worden, was mit dem Absatz 3 des § 86a zu wiederlegen ist.

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist weitgehend überschritten, weil ich diese Herr Klasen zur Last gelegten Symbole nicht zur Verherrlichung des

verwendet habe, sondern ausschließlich zur Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der **Abschreckung, Aufklärung**, juristischen Information über die offenkundige § Weiterführung des 3. Reiches, was hiermit Ihnen gegenüber ERINNERND beanzeigt wird!

Auf der Webseite www.staatenlos.info wird Aufklärung, Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der **Abschreckung, Aufklärung**, juristischen Information über die offenkundige § Weiterführung des 3. Reiches gegen den Faschismus und Nationalsozialismus betrieben und daher können die zur Last gelegten Taten mir nicht angelastet werden, was ich hiermit auf das Schärfste zurückweise.

Das Verhalten der Unverhältnismäßigkeit der Mittel in dem Beschluß vom 17.09.2013 zu dem AZ: 36GS 1443 /13 und 112 JS 18790/13 der Staatsanwaltschaft Schwerin ist der Vorwurf zu machen, dass wenn eine vorherige Anhörung zu Person Rüdiger Klasen getätigt worden wäre, hätte Herr Klasen selbstverständlich freiwillig über diese Seite www.staatenlos.info in allen Belangen Auskunft erteilt. Das hat Herr Klasen auch bzgl. der Ermittlungen gegenüber den Beamten Herr Trautmann, Herr Grüschow, Frau Schmeichel vom LKA MV ausdrücklich unter Zeugen bekräftigt!

Auch hätte die Staatsanwaltschaft Schwerin spätestens zu diesem Zeitpunkt gewußt, warum und aus welchen Gründen Herr Klasen diese öffentliche Webseite betreibt. Im Jahre 2012 habe ich bereits die Staatsanwaltschaft Schwerin und das Amtsgericht Schwerin im Rahmen diverser Verfahren vollumfänglich über diese Vorgänge und der Webseite www.staatenlos.info informiert und angezeigt. Alle Verfahren wurden mittels Formbrief ohne Ermittlung eingestellt!

Es kann also nicht sein, dass das Amtsgericht sowie die Staatsanwaltschaft Schwerin sich in Unkenntnis zurückziehen, obwohl sie genauestens über diese Webseite informiert waren. Ganz sicher stelle ich fest, dass dieser Vorgang als Fehlverhalten und Überzogen der an diesen Vorfall beteiligten Behörden gewertet werden kann.

Die Hausdurchsuchung war unrechtmäßig, wenn die Einleitung, die Art und Weise oder deren Gestaltung rechtswidrig ist und damit gegen eine für die betr. Organe maßgebende Rechtsnorm verstößt.

Dieser Sachverhalt wurde von den genannten Behörden klar erfüllt, da ich es bereits seit dem Jahr 2012 allen beteiligten Justizbehörden mitgeteilt habe!

Den Behörden wie die Staatsanwaltschaft Schwerin und dem LKA Mecklenburg- Vorpommern war also vor den weiteren Einbehalt meines Eigentums die Rechtswidrigkeit derselben Maßnahme bekannt!

Damit war der Verwaltungsakt gemäß § 44 VwVfG nichtig und unwirksam.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Insbesondere die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien beinhalten persönliche, sowie wichtige, für Herrn Klasen unersetzliche Daten und Bilder.

Durch die Beschlagnahme ist Herr Klasen nicht mehr in der Lage seinen Verpflichtungen gegenüber den Behörden und Gerichten nachzukommen, weil er keinen Datenersatz aus den Rechnern weiter abgespeichert hat.

Aus gegebenem Anlaß zitiert Herr Klasen das Strafgesetzbuch StGB § 86a Absatz 3, das ich zum Verständnis farblich unterlegt habe, dass die Behauptungen der Behörden rechts- und sittenwidrig sind und damit seine Person nicht betreffen.

Quellverweis: <http://dejure.org/gesetze/StGB/86.html>

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ [80](#) - [358](#))

1. Abschnitt - Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ [80](#) - [92b](#))
3. Titel - Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ [84](#) - [91a](#))

§ 86

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist, einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

Zitat Ende.

Gleichbehandlungsgrundsatz: Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich zu behandeln. Das betrifft meine Person wie auch ALLE anderen Organisationen, Personen, Einrichtungen und Medien, die die Verwendung verbotener Symbole nach §86 a Absatz 3 zur Bekämpfung & Abschreckung gegen den Faschismus & Nazismus in Anspruch nehmen. Staatenlos.info macht nichts anderes, nur mit dem Unterschied das als offenkundiger Täterkreis der Bundesgesetzgeber/ die Bundesregierung selbst in die rechtoffenkundig berechnete öffentliche Kritik gerät.

Es erfolgte von mir definitiv KEINE VERHERRLICHUNG sondern die BEKÄMPFUNG des Faschismus & Nazismus ohne Ansehen der Person - selbst wenn der eigene Gesetzgeber davon betroffen ist. Daher ist der Vorwurf der illegalen öffentlichen Verwendung Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen nicht haltbar und erfüllt darüber hinaus der Straftatbestand der Falschen Verdächtigung§ 164 StGB.

Zu 6 Es wird festgestellt:

Desweiteren wurde bis heute nachweisbar gemäß StPO § 160 Absatz 2 NICHT zu meiner Entlastung ermittelt: Strafprozeßordnung

2. Buch - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ 151 - 295)

2. Abschnitt - Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ 158 - 177)

§ 160

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) vom 02.08.2000 (PDF-Format BGBl. I S. 1253) m.W.v. 01.11.2000.

Zu 7 Es wird festgestellt:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung: Die Einleitung notwendige Ermittlungen des im Verfahren von mir angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist Strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Dazu komplexe Erläuterung zum besseren Verständnis:

Die Bundesrepublik Deutschland führt bis heute die Nazi-Kolonie des 3. Reiches von Adolf Hitler ungehindert weiter.
(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler)

Die NS- Gleichschaltungskolonie *Bundesrepublik Deutschland* überlagert bis heute den deutschen Heimatstaat *Deutschland*.

Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH von 1934)*

Der Artikel 116 GG verstößt gegen Artikel 139 GG.

Nach dem Waffenstillstand 1945 wurde ab 1949 die geistige Besetzung angewendet.

Nazi- Gesetze und die deutsche Zwangs- Staatsangehörigkeit vom 5.02.1934 sind durch geistige Okkupation im Verborgenen geblieben.

Durch heimtückische Falschinformationen und täuschende Anwendung von Nazi - Gesetzen hat sich dieser Zustand in den Köpfen der Menschen bis heute normalisiert.

Die deutschen Bundesbürger glauben durch die NS- Glaubhaftmachung "DEUTSCH" von 1934 an die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934.

Der geheime Staatsstreich

Am 8.12.2010 sind mit einem geheimen Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Am 08.12.2010 wurde die unmittelbare Reichsangehörigkeit (= unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit) beseitigt. 1934 R=STAG / 1934 R = STAG 1913 (2010)

(Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)

Durch diesen Vorgang wurde jeder Bundesbürger mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS- Glaubhaftmachung

DEUTSCH seit dem 08.12.2010 staatenlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos!
(Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger v. Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit v. 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* v. 1934 künstlich am Leben.

Durch die Streichung der Reichsangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal STAATLOS gemacht.

Das ab 1934 von Adolf Hitler gleichgeschaltete *DEUTSCHE VOLK* wurde vollständig entrechtet und entmachtet. (Status Vogelfrei)

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben. Die Bundesrepublik Deutschland und alle Ihre Organe haben durch Staatlosigkeit ihre Legitimation verloren und sind juristisch GESCHÄFTSUNFÄHIG. Alle nationalen und internationalen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden sind, sind dadurch gebrochen und nichtig.

Dieser Zustand wird auch aufgrund bereits wiederholter Beschlüsse zur Staatenlosigkeit von BRD- Gerichten untermauert.

Verweis auf die den Behörden als auch Ihrer Bheörde vorliegenden aktuellen Staatenlos- Beschlüsse:

K1 Amtsgericht Goslar

K2 Amtsgericht Langen (Hessen)

K3 Amtsgericht Vechta

Aufgrund der bereits wiederholt gerichtlich festgestellter rechtsoffenkundiger STAATLOSIGKEIT der Bundesrepublik Deutschland und nachfolgender Verfahreneinstellungen wird hiermit die Legitimation der Behörde *Amt Wittenburg* und die Legitimation der Tat ausführenden Bediensteten ernsthaft angezweifelt.

Dazu kommt das die privatisierte Behörden * NICHT mehr die Voraussetzungen nach dem BGB bzgl. eines staatlichen Amtes erfüllt.

Verweis Auszüge. UPIC.de

Privatisierte BRD- Behörde: U. a. fehlende Unterschriften auf vorgeblich amtliche Schreiben der Behörde, fehlende Amtsbezeichnungen, Amtsausweise, amtliche Stempel und Siegel.

Aus genannten Gründen wird hiermit Täuschung im Rechtsverkehr angezeigt. (Verweis Bereinigungsgesetz)

Es wurde auch hier fruchtlos Beweislastumkehr gefordert. Bis heute wurde seitens der zuständigen Behörden wie der Landkreis- Ludwigslust Parchim, dem **Amt Wittenburg, dem Amtsgericht Schwerin, den Landgericht Schwerin usw. gleichlautende vorrangegangenen Beweislastumkehr- Forderungen in parallelen Vorgängen NICHT nachgekommen.**

Ignoranz der bei allen genannten Behörden beantragt- geforderten Staatsangehörigkeitsprüfung dem „Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997:

Die bei der zuständigen BRD- Behörde ***Amt Wittenburg*** und bei der ***Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 wurde ebenfalls bis heute hartnäckig ignoriert und die notwendige Einschaltung der mit zust. Staatsangehörigkeitsbehörde des Großkreises Ludwigslust- Parchim unterlassen.

Damit wurde diese gesetzliche EU- Norm durch die betr. zuständige Behörde verletzt.

Es liegt offener Gesetzesverstoß gegen die Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 vor. Dieses Recht- und sittenwidriges Verhalten zieht ferner der Bruch dieses EU- Vertrages nach sich, was hiermit ebenfalls bei Ihnen von mir angezeigt wird.

Zu 8 Es wird festgestellt:

Unterschlagung § 246 StGB und Grundrechteverletzung durch pers. Benachteiligung wegen monatelangen unverhältnismäßig langen unberechtigten Einbehalt meines PC- Rechner Microstar S/N: 1864501 0020453, offenkundig politisch motivierte Schikane gegen meine Person,

Behinderung, Sabotage diverser gerichtlicher Verfahren am Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin, Oberlandesgericht Rostock, Sozialgericht Schwerin und weiterer bundesweite Behördenvorgänge:

z. B. 112 Js 18790/13 + Zeichen AG Schwerin: 36 Gs 1346/13, 31 Qs 57/13 + 36 Gs 1645/13 + 136 Js 26504/13 + 36 Gs 1645/13

Bis heute (1 Jahr lang) wurde mir mein pers. PC- Rechner Microstar; S/N: 1864501 0020453 nicht wieder ausgehändigt.

Obwohl ein technischer Computerscan zur Datensicherung innerhalb weniger Stunden erledigt wäre, wird mein Rechner aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen über Monate bis heute einfach einbehalten. Selbstverständlich wäre ich jederzeit zu einer freiwilligen Herausgabe aller notw. Daten bereit gewesen. Ich konnte dieses Recht aber nicht wahrnehmen weil ich keinen Zeitpunkt dazu gefragt bzw. ersucht worden bin.

Durch den unbegründeten, unverhältnismäßigen Einbehalt meines pers. Rechner und den darauf befindlichen persönlichen und behördlichen Daten **seit dem 09. Oktober 2013 (!)** kann ich speziell auch meinen Pflichten zu diversen gerichtlichen Verfahren und weiteren behördlichen Vorgängen nicht mehr Form und Fristgerecht nachkommen.

Beispiel Sozialgericht Schwerin AZ: S4 SO 16/12 + S4 SO 3/11 + S 4 SO 4/11 und weitere Verfahren

Auszug Amtsgericht Schwerin AZ: 35 OWi 312/13 + 35 OWi 476/13 und weitere Verfahren und behördliche Vorgänge.

Ich erleide durch den monatelangen Einbehalt meines Rechners und den entsprechenden Datenverlust laufende persönliche, soziale und finanzielle Nachteile, was eine weitere **Grundrechteverletzung** gegen meine Person darstellt. Schadenersatzansprüche sind jetzt vorbehalten.

Es wird festgestellt:

#Quellverweis: <http://www.kirchenlehre.com/schlag.htm>

„Beschlagnahmung von Computern grundsätzlich immer strafbar

- Pressemitteilung: Schutz bei rechtswidrigen Hausdurchsuchungen -

(Kirche zum Mitreden, 05.05.2010)

Dass bei Hausdurchsuchungen auch Computer beschlagnahmt werden, geschieht äußerst häufig. Objektiv betrachtet, machen sich allerdings alle an Anordnung und Durchführung Beteiligten grundsätzlich immer schwerster Rechtsverstöße schuldig.

S. § 94 StPO: "(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen. (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme." Es gibt mehrere Einschränkungen für Beschlagnahmen, z.B. bzgl. Korrespondenzen mit Personen, für die das Zeugnisverweigerungsrecht gilt (§ 97 StPO).

Als Paradebeispiel für exzessive Unrechts-Kumulation sei hier genannt der "Beschluß" zur "Sicherstellung" von "PC oder Laptop samt Zubehör, Datenträger" von Amtsgericht Mainz, 21.07.2008, gegen Detmar Hoeffgen, Wöllstein, Autor von willkuerstaat.de.

"Begründet" wird die Beschlagnahme damit, dass Hoeffgen "mehrere E-Mails schrieb" und "eine Website betreibt".

Hier ergeben sich nun reihenweise grundlegende Fragen, z.B.: Wie will man E-Mails oder gar eine Website eigentlich

"sicherstellen"? Wieso wird eine E-Mail "sichergestellt", wenn der Beschuldigte sie gar nicht bestreitet? Welchen Beweis braucht man für eine E-Mail auf dem PC des Beschuldigten, wenn sie doch auch beim Empfänger vorliegt? Welchen Beweis braucht man für

eine Website, die sowieso öffentlich im Netz verfügbar ist? Wieso werden "PC oder Laptop samt Zubehör, Datenträger" komplett sichergestellt, wenn es doch nur um einzelne E-Mails resp. Internettexte geht? Überhaupt: Welchen "Beweiswert" haben die ganzen PC-Bestandteile außer der Festplatte (Gehäuse, Grafikkarte, Soundkarte, Netzwerkkarte, DVD-Brenner, Lüfter etc.) sowie z.B. ein Monitor, eine Tastatur, eine Maus, ein Scanner, ein Kopfhörer usw. usf.? Die Absurdität einer solchen "Sicherstellung" ist derartig gigantisch, dass selbst Vergleiche in exorbitanten Kategorien noch massiv verharmlosend sind, z.B.: Der Beschuldigte hat womöglich per Telefon oder Fax eine Straftat begangen, also werden sein Telefon oder Faxgerät beschlagnahmt. Der Beschuldigte hat womöglich ein strafbares Buch; also wird - auch bei freiwilliger Herausgabe des gesuchten Buches - seine gesamte Bibliothek beschlagnahmt. Der Beschuldigte hat womöglich vor seiner Straftat etwas gegessen, also werden seine gesamten Nahrungsmittel beschlagnahmt. Kurz: Je bombastischer und absurder der Vergleich konstruiert ist, desto besser lässt er erahnen, was mit einer EDV-Beschlagnahme eigentlich verbrochen wird, denn in unserer heutigen Informationsgesellschaft ist ein Computer oft von absolut zentraler Bedeutung für quasi das gesamte private, gesellschaftliche und geschäftliche Leben.“

Ähnlich ist es meinen Fall gelagert. Ich wurde weder um freiwillige Herausgabe ersucht noch habe ich meine Arbeit an meiner Webseite bestritten! Die ILLEGALE Beschlagnahme und bis heute EINGEHALT meines PC- Rechners beruht auf reinen Rechtsbruch und stellt bzgl. des PC- Rechners Microstar auch den Straftatbestand der offenkundig politisch motivierten schikanösen Unterschlagung dar. Es liegen keinerlei Gründe für den weiteren Einbehalt, geschweige Beschlagnahme oder gar Einziehung vor. Es liegt auch hier Grundrechteverletzung, Machtmißbrauch und völlige Justizwillkür seitens des Herrn Staatsanwalt Seifert – Staatsanwaltschaft Schwerin vor. Dazu Verweis Ausspruch vom befangenen Staatsanwalt Herr Seifert schon vor einem Jahr: „Den bekommen Sie nie wieder!“

„Außerdem: Bei jeder Hausdurchsuchung muss grundsätzlich genau angegeben werden, was überhaupt gesucht wird, also z.B. eine konkrete Datei. Ferner darf die Hausdurchsuchung bei direkter freiwilliger Herausgabe des Gesuchten, z.B. einer konkreten Datei, gar nicht mehr stattfinden. Das Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände ist geradezu zwangsläufig - rechtswidrig - zu ungenau. Das Verbot der gezielten Suche nach Zufallsfunden hat bei EDV-Beschlagnahme schlichtweg keinerlei Bedeutung mehr - ganz im Gegenteil ist hier das hemmungslose Herumsuchen Programm, u.z. am liebsten wohl da, wo es mit Blick auf das Zeugnisverweigerungsrecht sowieso ausdrücklich verboten ist. Hoeffgen beschreibt deshalb die EDV-Beschlagnahme korrekt als bloße "Schikane", bei der das Übermaßverbot radikal missachtet wurde.“

Diese aufgeführten Rechtsverstöße sind bei der Hausdurchsuchung bei mir passiert!

Da auch das Maß der Verhältnismäßigkeit längst überschritten ist, sind die beschlagnahmten Rechner und Speichermedien daher nach dem Datenscan jetzt umgehend an mich herauszugeben und die entsprechenden dienstrechtlichen Konsequenzen gegen den verantwortlichen Staatsanwalt Herr Seifert – sowie tatbeteiligte Personen Herr Trautmann und Frau Schmeichel zu ziehen.

Alle meine umfassend fach- und sachgerecht dezidiert vorgetragene Beschwerden wurden bis heute vom Amtsgericht Schwerin, Landgericht Schwerin und der Staatsanwaltschaft Schwerin ignoriert bzw. unbegründet mit computeranimierten 0815- Formschreiben, Zweizeilern abgewiesen. Dieses willkürliche Vorgehen stellt außerdem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und völlige Befangenheit dar. Es liegt auch hier Grundrechteverletzung, Machtmißbrauch und völlige Justizwillkür seitens des Herrn Staatsanwalt Seifert – Staatsanwaltschaft Schwerin dem dem LKA Schwerin Herr Trautmann vor.

Es liegt erheblicher, nicht ersetzbarer Datenverlust auf dem zwischenzeitlich durch das LKW Trautmann am 21.01.2014 herausgegebenen Rechners silberfarbener PC „Deluxe“ vor: Darunter wichtige dienstliche Daten und private Bilder des verstorbenen Vaters von Frau Hoffmann.

Schadenersatzansprüche sind vorbehalten.

Zu 9 Es wird festgestellt:

Strafbewehrter Versuch der illegalen Zwangspsychiatisierung durch Herrn Staatsanwalt Seifert aus offenkundig politisch motivierten Gründen um mich als politisch unbeherrschten Menschen mittels Machtmißbrauch auszuschalten. Alle meine Anträge auf Herausgabe des Gutachtens wurden bis heute durch Staatsanwaltschaft Schwerin – Herr Staatsanwalt Seifert einfach ignoriert. Ich wurde von Herrn Dr. Wegener als geistig gesunder Mensch eingestuft, der auf rechtstaatlichen Weg seine Grundrechte korrekt vertritt. Zeugnis Dr. Wegener Lüneburg. Das wurde der Staatsanwaltschaft Schwerin mitgeteilt.

Zu 10 Es wird festgestellt:

Es besteht offenkundige Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin - speziell Herr Staatsanwalt Seifert und dem Staatsschutz LKA Schwerin Herr Trautmann und Frau Schmeichel durch Verdacht auf interne Dienstschulungen/ Weisungen zum Umgang mit Beschwerdeführenden Bürgern durch den BRD- Inlandsgeheimdienst *Verfassungsschutz* und der Innenministerien der BRD- Bundesländer:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit meinen Schriftsätzen und Beschwerde in dieser Sache besteht offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin - speziell Herr Staatsanwalt Seifert durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz* und des angeschlossenen Innenministeriums *Mecklenburg- Vorpommern in Schwerin . Verweis Veröffentlichung des ZDF: Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Es besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der Justizbehörde Staatsanwaltschaft Schwerin von Herrn Staatsanwalt Seifert und dessen befreundete **Kollegin Frau Bartels** durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD-Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

Es wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Da sich diese Zivilpersonen bei der Hausdurchsuchung bis auf Frau Astrid Schmeichel NICHT vorgestellt noch ausgewiesen haben besteht auch der begründete Verdacht das es sich hierbei um eine private AKTION des BRD-INLANDSGHEIMDIENSTES *VERFASSUNGSSCHUTZ* gehandelt haben könnte, was zu untersuchen und zweifelsfrei zu klären ist.

Ich fordere daher die Herausgabe der Namen aller an der illegalen Hausdurchsuchung und Beschlagnahme beteiligten Zivilpersonen/ Privatpersonen.

So wie der Verfassungsschutz die BRD- Behörden schult werde ich in Mecklenburg- Vorpommern real SONDER – BEHANDELT! Meine Schriftsätze werden nicht bzw. nur unzureichend bearbeitet. Die Inhalte werden völlig ignoriert. Ich bekomme 0815 – Schreiben, maximal Zweizeiler, standardisierte computeranimierte Schreiben und Form-Beschlüsse OHNE jegliches rechtliches Gehör. Das Amtsgericht und das Landgericht Schwerin sind mir gegenüber seit dem Jahr 2013 zu STANDGERICHTEN mutiert. Das Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD wird überhaupt nicht mehr beachtet. Die Grundrechte werden gegenüber meiner Person völlig ausgehebelt. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern.

Zu 11 Es wird festgestellt:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht daher auch Korruptionsverdacht.

Die Justiz wird durch die BRD- Bundesländer wie im Land *Mecklenburg- Vorpommern* offenkundig als Waffe im Kampf gegen politische unbequeme Menschen wie meine Person mißbraucht. Jegliches Recht wird dabei gebrochen.

Zu 12 Es wird festgestellt:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

In meinen Beschwerdeschreiben zu den o.g. Az **112 Js 18790/13** habe ich Ihnen schwerste Gesetzesverstöße und Amtsvergehen in Bezug der **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** und **Staatsanwalt Herr Nitschke** beweiskräftig Punkt für Punkt dargelegt: Der gesamte Vorgang liegt durch den akten- offenkundigen Stillstand der Rechtspflege am Amtsgericht Hagenow, Amtsgericht Schwerin und der Staatsanwaltschaft Schwerin im höchsten öffentlichen Interesse. Obwohl diese Justizstelle zur Klärung voll zuständig ist:

Frage: Warum wird mir gegenüber seitens der **Staatsanwaltschaft Schwerin** jegliche Klärung zu den vielen Beschwerdepunkten ausdrücklich verweigert?

Frage: Warum ignorieren **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** hartnäckig die wesentlichen Beschwerdefakten?

Wenn sich die betr. Personen offenkundig pers. nicht in Lage fühlen die beweiskräftig dargelegten Rechtsbrüche und schweren Straftatbestände zu klären: Frage: Warum leitet dann die **Staatsanwaltschaft Schwerin** den Vorgang nicht an die zuständigen Ermittlungsstellen wie das zuständige LKA und vor allem das BKA weiter?

Außerdem sind **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** ihrer behördlichen Sorgfalts- und Auskunftspflicht gegenüber meiner natürlichen, Schutz befohlenen Person nicht nachgekommen. Dazu kommt hartnäckige Verweigerung jeglicher behördlicher Klärung und Hilfe durch Schweigende Ignoranz aller meiner vorgetragenen Einlassungen und Beschwerdepunkte. Das rechtliche Gehör wird mir durch Ignoranz der Beschwerdepunkte **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** vollständig und hartnäckig verweigert.

Frage: Warum handeln die genannte Person pers. so wider besserten Wissens?

Leider hat die **Staatsanwaltschaft Schwerin** in diversen Einzelvorgängen nachgewiesen mir gegenüber nicht mehr in der Lage eine ordnungsgemäße Verwaltung zu führen. Strafanträge wurden nicht bearbeitet, Sachverhalte nicht geklärt und durch auch durch Ihre Personen hartnäckig ignoriert. Das betrifft explizit auch diesen Vorgang.

Frage: Warum handeln die beschwerte Person persönlich so?

Das gesamte Fehlverhalten von Ihnen ist einer deutschen Behörde absolut unwürdig und es drängt sich mir der Verdacht auf, dass auch diese Einrichtung gar keine rechtstaatliche Behörde und bürgernahe Stellen mehr ist.

Wegen dieser extremen Verhaltensauffälligkeiten habe ich weiter zu den Personenkreisen und der Behörde ermittelt:

Frage: Warum hat der Direktor **Herr Jürgen Boll** das Landgericht Schwerin als private Firma bei Upik.de eingetragen? Damit ist das untergeordnete Amtsgericht Schwerin und Das Amtsgericht Hagenow ebenfalls nur eine Zweigstelle der eingetragenen Firma Landgericht Schwerin! Der Artikel 101 Grundgesetz ist durch diesen Vorgang berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit.

Frage: Was hat das konkret zu bedeuten, dass das Amtsgericht Hagenow, das Amtsgericht Schwerin und das Landgericht Schwerin jetzt private Firmen sind?

Weiterhin besteht Verdacht das auch **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** pers. durch die Streichung der RAG im STAG staatenlos – vogelfrei wie z. B. die Völker der Sinti und Roma geworden sind. Der Artikel 101 Grundgesetz ist daher ebenfalls berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit innerhalb der Länderjustiz von +Mecklenburg- Vorpommern.

Daher ist die Frage zu beantworten: Welche Staatsangehörigkeit hat **Richterin Frau Bartels** nachweislich?

Frage: Verfügt **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** pers. über einen BRD- Personalausweis, Reisepaß mit der Glaubhaftmachung *DEUTSCH*?

Frage: Verfügt **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** über einen BRD- Staatsangehörigkeitsausweis mit der deutschen Staatsangehörigkeit v. 1934? Ich bitte um konkreten Nachweis.

Es besteht der erhärtete Verdacht; dass das Amtsgericht Schwerin, das Amtsgericht Hagenow als auch die Staatsanwaltschaft Schwerin ihre Legitimation nach dem Grundgesetz für die BRD und dem GVG verloren haben.

Frage: Können Sie mir das Gegenteil beweisen? Weitere Aufklärung ist daher auch von Ihnen persönlich vonnöten.

Oberstaatsanwältin Frau Bartels behauptet in ihren Schreiben , dass Herr Jens Trautmann Polizei- Beamter ist. Das wird bezweifelt, weil bis heute eine amtliche Ernennungsurkunde und Amtsausweis nach BGB nicht vorliegt. Weiter wurden alle staatlichen Stellen privatisiert. Verweis Eintragung der Landesjustizstellen von Mecklenburg- Vorpommern im internationalen Firmenregister Upik.de.

Frage: Können Sie mir das Gegenteil beweisen? Weitere Aufklärung ist daher auch von Ihnen persönlich vonnöten.

Durch das beschwert angezeigte und fortgeführte Fehlverhalten von **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** besteht ausdrücklich erhärteter Verdacht weisungsbedingter politisch motivierter Justizwillkür und Befangenheit der Person gegenüber meiner Person.

Es besteht höchste Besorgnis, dass die Staatsanwaltschaft Schwerin unter politischen Weisungsdruck des BRD- Geheimdienstes *Verfassungsschutz* und der Landespolitik der Landesregierung und der politischen Parteien von *Mecklenburg- Vorpommern* steht. Bis heute wurden trotz mehrfacher Aufforderung keine Klarstellung, geschweige Nichtbefangenheitsgarantien bzgl. der Dienstschulungen BRD- Geheimdienstes *Verfassungsschutz* seitens der Staatsanwaltschaft Schwerin abgegeben. Außerdem ist zu ermitteln ob Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Schwerin in politischen Partei Mitglied und aktiv sind. Weiter gilt zu klären ob Staatsanwälte in Geheimlogen Mitglied und aktiv sind.

Auch durch die wiederholten öffentlichen Medienfälle untermauert besteht ausdrücklich politisch bedingter Korruptionsverdacht der Staatsanwaltschaft Schwerin.

Es liegt zweifelsfrei und offenkundig Machtmißbrauch und Justizwillkür und GRUNDRECHTEVERLETZUNG gegenüber meiner Person vor. Eigenmächtige Strafmaßnahmen wie den Einbehalt meines PC- Rechners Microstar beweisen zusätzlich die totalitäre Willkür von **Staatsanwalt Herr Seifert** und dessen befreundete Kollegin **Frau Bartels!**

Ich fordere die sofortige Aufnahme der Ermittlungsverfahrens gegen die angezeigten Personenkreise – zumal auch schwerwiegender SHAEF- Verstoß vorliegt.

Die o. g. Mitteilung von **Oberstaatsanwältin Frau Bartels** wird daher als unbegründet und befangen zurück gewiesen.

Das politisch inszenierte Verfahren gegen meine Person ist aus allen aufgeführten Gründen sofort einzustellen und die bis heute eingezogenen Gegenstände insbesondere auch der PC- Rechner Microstar S/N: 1864501 0020453 herauszugeben, welcher mir unverhältnismäßig unbegründet und ohne jegliche Rechtsgrundlage unterschlagen worden ist. Strafbar nach § 246 StGB, was hiermit ebenfalls strafangezeigt wird.

Hinweis: Für alle Aktionen behalte ich mir Regreß gegen alle in diesen Verfahren beteiligten Personen gemäß § 823 respektive § 839 BGB vor.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Abschließend wird festgestellt:

Der TAG der Verantwortung naht unaufhaltsam über SHAEF – Artikel Grundgesetz 139 für die Bundesrepublik Deutschland.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Rüdiger Klasen

ZEUGEN:

Frau Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19063 Schwerin

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Herr Rolf Reipöhler
Alter Landweg 42
25795 Weddingstedt

Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz 35:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß Artikel 139 Grundgesetz zuständiger weise an die alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation